

Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Metzingen e. V. – Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Metzingen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 72555 Metzingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Förderung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Metzingen und seiner Schüler.¹

Diesem Zweck soll in erster Linie dienen:

1. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, soweit der Schulträger zur Anschaffung derselben nicht verpflichtet ist bzw. diese vom Schulträger nachweislich nicht angeschafft werden können;
2. die Unterstützung und Durchführung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorhaben;
3. die Unterstützung bedürftiger Schüler;
4. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, den Kirchen und anderen kulturellen Einrichtungen;
5. die Veranstaltung von Vortragsreihen und Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern, dem anderen Schulpersonal und den Schülereltern dienlich sind;
6. die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Vereine“ der Abgabenordnung (§ 51–68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kei-

¹ Schüler, Vorsitzender, Kassenprüfer usw. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

ne Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will, in erster Linie die Eltern der Kinder, die das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium besuchen oder besucht haben, ehemalige Schüler und die Lehrer der Schule. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch (a) Tod, (b) Austritt, (c) Ausschluss oder (d) bei Eröffnung des Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und soll dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

(3) Der Ausschluss erfolgt (a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, oder (b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge im Lastschriftverfahren erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Minderjährige Mitglieder, Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienst Leistende sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung und (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder sie von wenigstens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen sind mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuberufen.

(4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer;
2. die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten;
3. die Entlastung des amtierenden Vorstands;
4. die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
5. Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu treffen.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.

(6) Wahlen erfolgen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und geheim.

(7) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung des Vereins. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins (vgl. § 10 und 11), werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus (a) dem 1. Vorsitzenden, (b) dem 2. Vorsitzenden, (c) dem Kassierer und (d) dem Schriftführer.

(2) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

(4) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung des Vereins. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite; dieser besteht kraft Amtes aus

1. dem Schulleiter (im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter);
2. dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden (im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter);
3. einem von der Gesamtlehrerkonferenz gewählten oder bestellten Vertreter des Lehrerkollegiums;
4. einem gewählten oder bestellten Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV) sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Metzingen treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es für die in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

§ 12 Vereinsrecht des BGB

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend.

(2) Vorstehende Satzung hat die Gründungsversammlung des Vereins in ihrer Sitzung am 14. Mai 2003 in Metzingen beschlossen.